

# Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

## **Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.01.2002 – rette sich, wer kann!!!**

### **Teil I**

Bereits im Rahmen verschiedener Mandantenberatungen und nicht zuletzt auf dem letzten Mandantentreffen haben wir Sie über die neuen Freigrenzen hinsichtlich der Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen informiert. Es gilt daher, neue Wege in der Zwangsvollstreckung zu beschreiten, und die vorhandenen Vollstreckungsmöglichkeiten konsequent auszunutzen. Hierzu sind wir auf Ihre Zusammenarbeit angewiesen.

In der Vergangenheit haben wir zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen zumeist Kontoguthaben oder Arbeitseinkommen und soweit möglich auch Steuererstattungsansprüche und Eigenheimzulageansprüche gepfändet. Waren uns die hierfür notwendigen Angaben nicht bekannt, haben wir auch den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung beauftragt.

Im Folgenden möchten wir nochmals auf weitere Varianten hinweisen:

#### **1. Anfechtungsrechte**

Nach dem Anfechtungsgesetz (BGBl. 1994 / I / 2911) können Rechtshandlungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens durch einen im Besitz eines vollstreckbaren Titels befindlichen Gläubiger Rechtshandlungen des Schuldners angefochten werden, durch die seine Gläubiger benachteiligt wurden. Interessant ist das vor allem bei Abtretungserklärungen und Schenkungen. Die Anfechtungsfrist ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Ist die benachteiligende Handlung wirksam angefochten, fällt der Wert in das Vermögen des Schuldners zurück und kann gepfändet werden.

Insoweit bitten wir also um Information, falls Ihnen bekannt geworden ist, dass der Schuldner seinen Lohn in den letzten zehn Jahren an einen Dritten abgetreten hat oder er Wertgegenstände verschenkt oder verpfändet hat.

## **2. Eidesstattliche Versicherung im Rahmen der Forderungspfändung**

Bislang haben wir vor allem Informationen aus den erzwungenen eidesstattlichen Versicherungen erlangt. Hat der Schuldner in dieser angegeben, einen Zahlungsanspruch gegen einen Dritten zu besitzen, dann haben wir zumeist diesen angeblichen Anspruch gepfändet. Hierbei fehlten oft nähere Informationen – etwa über die Fälligkeit und Höhe des Auszahlungsanspruches. Nach der Gesetzeslage muß der in Anspruch genommene Drittschuldner in der Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO nur angeben, ob er die Forderung anerkennt und ob andere Pfändungen vorgehen. Es ist schon streitig, ob der Drittschuldner überhaupt begründen muß, warum er eine Pfändung nicht anerkenne. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Drittschuldner ist zudem nicht einklagbar. § 836 III ZPO kann insoweit Abhilfe schaffen:

„Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides Statt zu versichern. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.“

Es ist also auch möglich, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, wenn eine Zahlungsforderung gepfändet wird.

## **3. Titulierung von Vorzugsrechten bei der Zwangsvollstreckung**

Aufgrund der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen und der damit einhergehenden Verschlechterung der Lage der Gläubiger sind Strategien notwendig, die zu einer Unterscheidung gegenüber anderen Gläubigern führen. Diese Möglichkeit besteht bspw. nach § 850 f ZPO. Danach können die Pfändungsfreigrenzen auf Antrag herabgesetzt werden. Eine unerlaubte Handlung besteht bspw. darin, dass ein Mieter einen Eingehungsbetrug begeht. Das ist der z.B. Fall, wenn er bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, also vermögenslos ist, aber dennoch ein Mietverhältnis neu begründet. Dann ist er ein Verpflichtungsgeschäft eingegangen, obgleich er wußte, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Von Vorteil ist diesbezüglich eine vorab eingeholte Selbstauskunft des Mieters, wenngleich nicht vergessen werden darf, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer Selbstauskunft auch solide Mieter abschrecken kann. Dies zu verhindern ist aber allein eine Frage der Gestaltung. Führt die Selbstauskunft für einen Mieter zu keinem Mehraufwand – bspw. indem sie während des Vertragsgespräches durch einfaches Ankreuzen durch den Mitarbeiter des Wohnungsunternehmens ausgefüllt wird und durch den Interessenten nur noch unterzeichnet zu werden braucht.

Im Übrigen weisen wir nochmals darauf hin, dass die Aufnahme der Geburtsdaten für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung – insbesondere für eventuelle Einwohnermeldeamtsanfragen – unbedingt erforderlich ist. Verschiedene Wohnungsunternehmen kopieren sich grundsätzlich vor Abschluß des Mietvertrages den Personalausweis.

#### **4. Pfändung weiterer Schuldneransprüche**

Eine weitere Möglichkeit der Befriedigung von Zahlungsansprüchen besteht in der Pfändung anderweitiger Schuldneransprüche als Lohnzahlungen. Namentlich handelt es sich dabei um Erbschaftsansprüche oder Kaufpreisansprüche.

Sollten Sie also in Erfahrung bringen, dass der Schuldner in Bälde ein Erbe antreten wird oder dass er bspw. sein Auto verkauft hat, dann könnte dieser jeweilige Zahlungsanspruch ebenfalls gepfändet werden.

#### **5. Pfändung von Lebensversicherungsansrechten**

Soweit unter bestimmten Umständen Lebensversicherungen pfändbar sind, könnte neben der Möglichkeit der Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Gläubiger zum Zwecke der Erlangung der bereits eingezahlten Summe alternativ die Fortsetzung des Versicherungsvertrages durch Zahlung der Beiträge durch den Gläubiger zum Zwecke der Erlangung der Endprämie ins Auge gefaßt werden.

#### **6. Pfändung des Auszahlungsanspruches bei Steuerrückerstattung und Eigenheimzulage**

Bereits in der Vergangenheit haben wir diese Ansprüche erfolgreich gepfändet, wobei letzterer Anspruch vordergründig bei rückständigen Hausgeldschulden im Wohnungseigentumsrecht zum Tragen kommt. Die Schwierigkeit besteht vordergründig darin, den richtigen Zeitpunkt für die Antragstellung abzapassen, weil diese Ansprüche immer nur zum 01.01. eines Jahres entstehen und der Zeitpunkt bis zur Auszahlung relativ kurz sein kann.

Im Falle des Lohnsteuerjahresausgleiches ist zudem Voraussetzung, dass der Schuldner überhaupt eine Steuererklärung abgibt. Ist er steuerrechtlich hierzu nicht verpflichtet, kann er auch nicht durch den Gläubiger dazu gezwungen werden.

## **7. Pfändung von Nebenkosten**

Diese Variante wird nur im Falle der Pfändung aufgrund rückständiger Hausgeldansprüche bei fremdvermietetem Wohnungseigentum relevant. In der Vergangenheit ist es mehrfach vorgekommen, dass die Gerichte die Pfändbarkeit von Nebenkostenansprüchen, die dem säumigen Hausgeldschuldner als Vermieter gegen den Mieter seiner Wohnung zustehen, abgelehnt haben. Als Begründung wurde das - formal aber nicht inhaltlich zutreffende - Argument ins Felde geführt, dass die Nebenkostenansprüche zweckgebunden sind und zweckgebundene Ansprüche schließlich unpfändbar sind. In unseren Fällen hat das letztlich keine durchgreifende Bedeutung erlangt, dies könnte sich in der Zukunft indes ändern. Entsprechende Beschwerden haben überwiegende Erfolgsaussichten.

## **8. Antrag auf Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze bei Pfändung von Mietzins**

Der Statuierung von Pfändungsfreigrenzen liegt die Erwägung zugrunde, dem Schuldner müsse ein Existenzminimum gesichert werden. Folglich setzt sich der festgelegte Freibetrag vor allem aus durchschnittlichen Kosten für Essen, Kleidung und Wohnraum zusammen. Zahlt der Mieter den Mietzins aber sowieso nicht, ist nicht einzusehen, weshalb er dann dennoch in den Genuß der vollen Pfändungsfreigrenzen kommen soll. Hier wird in der Kanzlei bereits die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtsweges in Erwägung gezogen.

## **9. Antrag auf erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung**

Gemäß § 903 ZPO ist ein Schuldner, der bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, auch innerhalb der darauffolgenden drei Jahre ausnahmsweise zur erneuten Abgabe verpflichtet,

wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Gelegentlich erkennen einzelne Gerichte – obgleich entgegen dem klaren gesetzlichen Wortlaut – auch den Wohnortwechsel als Änderungsgrund in diesem Sinne an.

## 10. Strafanzeigen

Strafanzeigen bringen kein Geld sondern führen u.U. dazu, dass ein Strafgericht den Täter noch zu einer Geldstrafe verurteilt und ihm so weiteres Vermögen entzieht. Dennoch kann es sich unter bestimmten Umständen als vorteilhaft erweisen, eine Straftat zur Anzeige zu bringen. Das kann sich insbesondere auf eine falsche Angabe in der eidesstattlichen Versicherung beziehen. Der Hauptvorteil besteht darin, dass die Kanzlei nach Abschluß der Ermittlungen Einsicht und die Ermittlungsakte nehmen und so Beweise und nähere Informationen erlangen kann. Und im Übrigen wird nicht nur der Schuldner für die Zukunft von weiteren Falschaussagen abgeschreckt – es spricht sich vielmehr auch herum, wenn ein Großvermieter gnadenlos Betrügereien verfolgt. Der generalpräventive Effekt ist nicht zu unterschätzen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

<b>STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER</b> RECHTSANWÄLTE		
RA Dietmar Strunz	RA Karsten Winkler	RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther	RA Martin Alter	
Zschopauer Str. 216		09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00	Fax: (03 71) 5 35 38 88	